

Beschlussauszug

Konstituierende Sitzung der Gemeinde Neverin vom 02.07.2024
(VO-35-LVB-24-625)

Top 5 Wahl des ersten und des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung bestimmt die Stellvertretung des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Bürgermeister im Fall der Verhinderung vertreten. Gewählt ist gemäß § 40 Abs. 1 KV M-V, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder der Gemeindevertretung erhält (absolute Mehrheit). Abstimmungen über Personalangelegenheiten, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet sind, erfolgen geheim, sofern ein Mitglied der Gemeindevertretung dies beantragt (§ 32 Abs. 1 KV M-V). Ansonsten wird offen abgestimmt. Die Wahl des ersten und des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Wahl des ersten Stellvertreters des Bürgermeisters:

Herr Holger Witthaus stellt sich zur Wahl. Die Gemeindevertreter äußern keine Einwände. Ein Antrag auf geheime Wahl wird nicht gestellt, so dass offen abgestimmt wird. Jeder Gemeindevertreter hat eine Stimme.

Es werden 10 gültige Stimmen abgegeben.

Damit ist Herr Holger Witthaus zum ersten Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.

Wahl des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters:

Frau Karoline-Christa Koreng und Herr Karsten Kosin werden zur Wahl vorgeschlagen bzw. stellen sich zur Wahl. Die Gemeindevertreter äußern keine Einwände. Ein Antrag auf geheime Wahl wird nicht gestellt, so dass offen abgestimmt wird. Jeder Gemeindevertreter hat eine Stimme.

Es werden 9 gültige Stimmen abgegeben. Eine Stimme wurde nicht abgegeben.

Die gültigen Stimmen entfielen auf die Kandidaten wie folgt:

Frau Karoline-Christa Koreng: Anzahl der Stimmen: 7

Herr Karsten Kosin: Anzahl der Stimmen: 2

Damit ist Frau Karoline-Christa Koreng zur zweiten Stellvertreterin des Bürgermeisters gewählt.

Die Gemeindevertretung bestimmt die Stellvertretung des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Bürgermeister im Fall der Verhinderung vertreten. Gewählt ist gemäß § 40 Abs. 1 KV M-V, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder der Gemeindevertretung erhält (absolute Mehrheit).

- Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Personen erneut abgestimmt.
- Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur eine Person zur Wahl stand.
- Bei zwei oder mehr Personen findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Abstimmungen über Personalangelegenheiten, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet sind, erfolgen geheim, sofern ein Mitglied der Gemeindevertretung dies beantragt (§ 32 Abs. 1 KV M-V). Ansonsten wird offen abgestimmt.

Die Wahl des ersten und des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Wahl des ersten Stellvertreters des Bürgermeisters:

Die folgenden Gemeindevertreter/innen werden zur Wahl vorgeschlagen bzw. stellen sich zur Wahl:

Ein Antrag auf geheime Wahl wird

☐ nicht gestellt, so dass offen abgestimmt wird.

☐ gestellt. Gemäß der heute beschlossenen Geschäftsordnung können aus der Mitte der Gemeindevertretung dafür mehrere Stimmzähler (min. zwei) bestimmt werden (§ 9 Geschäftsordnung). Auf dem von der Verwaltung vorbereiteten Stimmzettel werden die Namen der Wahlbewerber (Kandidaten) eingetragen und vervielfältigt. Die Wahl erfolgt in einer Wahlkabine o. ä. mit dem dort bereitgelegten Stift.

Jeder Gemeindevertreter hat eine Stimme. Das Wahlergebnis lautet wie folgt:

abgegebene Stimmen: —

ungültige Stimmen: —

gültige Stimmen: —

Die gültigen Stimmen entfielen auf die Kandidaten wie folgt:

Name	Anzahl der erreichten Stimmen

Damit ist Herr/Frau zum ersten Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.

Wahl des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters:

Die folgenden Gemeindevertreter/innen werden zur Wahl vorgeschlagen bzw. stellen sich zur Wahl:

Ein Antrag auf geheime Wahl wird

☐ nicht gestellt, so dass offen abgestimmt wird.

☐ gestellt. Gemäß der heute beschlossenen Geschäftsordnung können aus der Mitte der Gemeindevertretung dafür mehrere Stimmzähler (min. zwei) bestimmt werden (§ 9 Geschäftsordnung). Auf dem von der Verwaltung vorbereiteten Stimmzettel werden die Namen der Wahlbewerber (Kandidaten) eingetragen und vervielfältigt. Die Wahl erfolgt in einer Wahlkabine o. ä. mit dem dort bereitgelegten Stift.

Jeder Gemeindevertreter hat eine Stimme. Das Wahlergebnis lautet wie folgt:

abgegebene Stimmen: —

ungültige Stimmen: —

gültige Stimmen: —

Die gültigen Stimmen entfielen auf die Kandidaten wie folgt:

Name	Anzahl der erreichten Stimmen

Damit ist Herr/Frau zum zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 4. Oktober 2024

Nico Klose
Gemeinde Neverin
